

## Bitte beachten! Vorgaben und Richtlinien im Rahmen der Corona-Pandemie



### Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

#### **-Ausschluss und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:**

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

#### **-Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m**

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist in der gesamten Sportstätte einschließlich der Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte zu beachten.

#### **-Tragen von FFP2-Masken**

- Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen (Anmeldungsbereich, Shop, öffentliche Bereiche, Sanitäranlagen) – **ausgenommen bei der Sportausübung.**

**Die allgemeinen und hinreichend bekannten Hygienehinweise und Regelungen sind einzuhalten und zu beachten sowie den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Gegenüber Personen die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.**



### **!! Beachtung der tagesaktuellen Inzidenz !!**

Informationen zur tagesaktuellen Inzidenz auf der Homepage des Landkreis Wunsiedel:

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/buergerservice/aktuelle-informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2>

#### **Inzidenz unter 50**

- **Die Vorlage eines Testnachweis ist nicht erforderlich!**

#### **Inzidenz von 500-100**

- **Testnachweis erforderlich – bitte einen der nachfolgend genannten Tests mit negativem Ergebnis vorlegen:**
  - **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine

Bescheinigung erstellt, die vor Eintritt/Besuch dem Personal der Sportstätte vorzulegen ist; der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden** vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den **lokalen Testzentren**, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch dem Personal der Sportstätte vorzulegen ist; der Schnelltest darf **höchstens 24 Stunden** vor dem Eintritt/Besuch vorgenommen worden sein.

Gemäß § 1a der 12. BaylFSMV **sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.** Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen **Impfnachweis** in deutscher Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und diesen **vorzeigen** können und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen **Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und diesen vorzeigen können, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

**Mit Abschluss der Buchung erklären Sie Ihr Einverständnis sowie die Einhaltung der beschriebenen Hinweise und Regelungen.**

